

# **Beilage**

zum Rahmenkollektivvertrag

## **STEIN- UND KERAMISCHE INDUSTRIE**

**Änderungen und  
Lohnordnungen**

wirksam ab

**1. Mai 2020**

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

## § 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2020** um **1,7 %** erhöht. Die ab 1. Mai 2020 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

## § 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2020** um **1,6 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

**b)** Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

## **§ 4 Erhöhung der Zulagen**

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteileindustrie) werden ab **1. Mai 2020** um **1,6 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

## **§ 5 Begünstigungsklausel**

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

## **§ 6 Empfehlung**

Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen in der Stein- und keramischen Industrie von der Möglichkeit einer Bonuszahlung als Kompensation für die Belastung durch den Einsatz während der Covidkrise im Ausmaß von mindestens 100 Euro gem. §124b Z. 350 lit. a) EStG BGBl. I Nr. 23/2020 i.V.m. §49 Abs. 3 Z 30 ASVG ehestmöglich, spätestens jedoch bis 31.10.2020 Gebrauch zu machen.

## § 7 Sonstige Vereinbarung

Die Sozialpartner werden im Herbst 2020 Gespräche über die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Branche (Rahmenbestimmungen) führen.

## § 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2021. Nach dem 1. Februar 2021 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 24. April 2020

Für den  
**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie  
Österreich**

Mag. Robert **SCHMID**  
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas **PFEILER**  
Geschäftsführer

Für den  
**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **MUCHITSCH**  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **AUFNER**  
Bundesgeschäftsführer

## Lohnordnungen

### 1. Beton- und -fertigteileindustrie

ab 1. Mai  
2020  
€

#### I **Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

Formentischler, Formenschlosser ..... 15,02

#### II **Facharbeiter**

a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) 14,44

b Facharbeiter, z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) ..... 13,73

c Facharbeiter angelernt; ..... 14,32

Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr

#### III **Qualifizierter Arbeitnehmer**

a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer ..... 13,60

b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen ..... 13,37

c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich ..... 13,31

d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern) .... 13,22

e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Krafffahrer verrichten) .....	13,14
---	-------

#### **IV Produktionsarbeiter**

Hilfsarbeiter .....	12,53
---------------------	-------

#### **V Hilfskräfte – Hilfspersonal**

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	12,05
--	-------

#### **VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

##### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

## Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

## Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2020 €
100 - 150 mm .....	7,40
200 - 300 mm .....	10,81
350 mm .....	11,98
400 mm .....	14,30
450 - 500 mm .....	19,02
600 mm .....	24,99
700 mm .....	30,92
800 mm .....	35,66
900 mm .....	40,39
1000 mm .....	43,98
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg) .....	50,36

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung.  
Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

## 2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbeton- industrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2) .....	13,73
<b>II Facharbeiter</b>	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr .....	13,73
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr .....	13,62
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter .....	13,69
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen ...	13,69
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen .....	13,51



c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen <b>Steiermark:</b> Bausteinmacher, Pflastersteinmacher .....	13,37
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer .....	13,31
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen); <b>Steiermark:</b> Ritzer und Spalter .....	12,95
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges) .....	12,75
g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch .....	12,46
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter .....	12,39

#### **IV Produktionsarbeiter**

a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten ..	12,04
b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme .....	11,76
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten und Nachtwächter bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde .....	11,23

#### **VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

##### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

## Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

### 3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai  
2020  
€

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Steinmetzmonteur, Sprengmeister ..... 14,51

#### II Facharbeiter

a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr ..... 14,51

b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr ..... 14,02

#### III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Steinbrucharbeiter ..... 14,17

b Säger, Fräser, Schleifer ..... 13,73

#### IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter ..... 12,63

#### V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Reinigungskraft ..... 12,08

#### VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr ..... 40%

im 2. Lehrjahr ..... 60%

im 3. Lehrjahr ..... 80%

im 4. Lehrjahr ..... 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjah-

res bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

### **Vorarbeiter**

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

## **4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie**

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Schießer (Schussmeister) .....	13,86
<b>II Facharbeiter</b>	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer .....	14,02
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie .....	13,73
c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) .	13,62
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen .....	13,37

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	13,31
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer .....	13,10
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer .....	12,94
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen .....	12,72
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter .....	12,08
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt .....	11,94
<b>V Hilfskräfte – Hilfspersonal</b>		
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	10,42

## VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

## 5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai  
2020  
€

### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

#### II Facharbeiter

a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis .	14,13
b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr .....	13,86
c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis .....	13,99

d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Profesionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis .....	13,62
--	-------

### III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Schleifer über 2 Jahre Praxis .....	13,22
b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.) .....	12,97
c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis .....	12,92

### IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch .....	12,29
b Hilfsarbeiter am Platz .....	12,08

### V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

### VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

## 6. Zementindustrie

	ab 1. Mai 2020 €
<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Stoffprüfer .....	14,56
<b>II Facharbeiter</b>	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre .....	14,56
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre .....	13,73
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.) .....	13,37
b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.) .....	13,22



#### **IV Produktionsarbeiter**

a Hilfsarbeiter im Steinbruch .....	12,63
b Sonstige Hilfsarbeiter .....	12,46

#### **V Hilfskräfte – Hilfspersonal**

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Kü- chenarbeiten .....	12,08
---	-------

#### **VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

##### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

##### **Vorarbeiter**

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10%.

## 7. Ziegel- und -fertigteileindustrie\*)

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Maschinen (geprüft) .....	14,14
<b>II Facharbeiter</b>	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	14,14
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelehrte Handwerker .....	13,73
c Kesselwärter (geprüft) .....	13,86
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen .....	13,37
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	13,31
c Lenker von Fahrzeugen .....	12,84
d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei	

\*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteileindustrie, um 3%.“

und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient .....	12,46
e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge*) .....	12,37
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
Hilfsarbeiter .....	11,92
<b>V Hilfskräfte – Hilfspersonal</b>	
a Wächter und Portiere .....	11,50
b Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw. ....	11,50

- \*)
1. a) *Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.*  
b) *Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.*  
c) *Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.*
  2. *Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt € 24,94 pro Woche und Brenner.*
  3. *Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.*

## **VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

## 8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

### Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

ab 1. Mai  
2020  
€

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

---

#### II Facharbeiter

- |   |  |       |
|---|--|-------|
| a | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind .....    | 13,43 |
| b | Keramische Professionisten .....   | 13,14 |
| c | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten, im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten . | 13,00 |

#### III Qualifizierter Arbeitnehmer

- |   |       |
|---|-------|
| Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitürgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher ..... | 12,28 |
|---|-------|

#### **IV Produktionsarbeiter**

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Wag- gonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbau- arbeiter, Hofarbeiter .....	11,66
--	-------

#### **V Hilfskräfte – Hilfspersonal**

Nachwächter und Portiere .....	11,66
--------------------------------	-------

#### **VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

##### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten ..... 0,14

## **Elektroporzellanindustrie**

### **Steiermark**

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Hochqualifizierte Facharbeiter .....	13,43
<b>II Facharbeiter</b>	
a Qualifizierte Facharbeiter .....	13,00
b Facharbeiter .....	12,97
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
Angelernte Arbeiter .....	12,10
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung .....	11,62
b Alle anderen Hilfsarbeiter .....	11,59
<b>V Hilfskräfte – Hilfspersonal</b>	
—	

## VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

ab  
1. Mai  
2020  
€

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten ..... 0,14



# Elektroporzellanindustrie

## Tirol

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung .....	12,63
<b>II Facharbeiter</b>	
a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipsler .....	12,43
b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr .....	12,33
c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr .....	12,20
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
a Hochqualifizierte angelernte Keramiker ....	11,92
b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer .....	11,57
c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer .....	10,90

#### **IV Produktionsarbeiter**

a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung .....	10,80
b Alle übrigen Hilfsarbeiter .....	10,71

#### **V Hilfskräfte – Hilfspersonal**

—

#### **VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

##### Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

##### **Vorarbeiter**

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten ..... 0,14

## Zierkeramische Industrie

### Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

ab 1. Mai  
2020  
€

- I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**  
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung ..... 11,52
- II Facharbeiter**
- a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser ..... 11,22
- b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen ... 10,99

c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle .....	10,74
d	qualifizierte Keramikmaler .....	9,76

### III Qualifizierter Arbeitnehmer

a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer .....	10,25
b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr .....	9,76
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer .....	9,70

### IV Produktionsarbeiter

a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung .....	9,81
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit) .....	9,70

### V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

### VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 4b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

### **Vorarbeiter**

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

## **9. Schleifmittelindustrie**

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Spezialfacharbeiter, Spezialisten .....	13,73
<b>II Facharbeiter</b>	
a Qualifizierte Facharbeiter .....	13,31
b Facharbeiter .....	12,97
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
Qualifizierte Arbeiter .....	12,10
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung .....	11,62
b Produktionsarbeiter .....	10,60
c Hilfskräfte .....	10,24

## V Hilfskräfte – Hilfspersonal

---

## VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

## 10. Lohnordnungen für die Firmen

### 1. ACTIVE – FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

---

#### II Facharbeiter

Professionisten: Schlosser, Tischler etc. .. 14,33

#### III Qualifizierter Arbeitnehmer

Schamotteformer ..... 12,72

#### IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Ofenheizer ..... 11,92

## V Hilfskräfte – Hilfspersonal

---

## VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

---

## 2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai  
2020  
€

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Fassader .....	14,94
<b>II Facharbeiter</b>	
a Schlosser .....	14,30
b Elektriker .....	13,99
<b>III Qualifizierter Arbeitnehmer</b>	
—	
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
Hilfsarbeiter .....	12,46
<b>V Hilfskräfte – Hilfspersonal</b>	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Kü- chenarbeiten .....	10,32
<b>VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
—	
<b>Vorarbeiter</b>	
erhalten .....	14,17

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

**Herausgeber:** Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
ZVR 576439352

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen  
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien